

Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

A. Fortentwicklung der Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Eine öffentlich-rechtliche Form der kommunalen Zusammenarbeit ist die Arbeitsgemeinschaft, die eine gemeinsame Abstimmung zu kommunalrelevanten Angelegenheiten ermöglicht, um eine möglichst effektivere und wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. Sollten die Gestaltungsmöglichkeiten für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft erweitert werden? ⇒ Möglichkeit einer Bindungswirkung bei Abstimmungen der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft unter besonderen Voraussetzungen? ⇒ Möglichkeit der Einrichtung einer Geschäftsführung?	7 x ja 4 x ja 2 x ja	1x nein 3 x nein 4 x nein	
2	Bei einer Zusammenarbeit in Form der Zweckvereinbarung können nach derzeitiger Rechtslage einzelne oder mehrere Aufgaben <u>nur von einer Kommune</u> für die anderen beteiligten Kommunen wahrgenommen werden. Sollten die Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Kooperation mittels einer Zweckvereinbarung erweitert werden? ⇒ Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Durchführung von Aufgaben?	12 x ja 7 x ja	1x nein 1 x nein	

	⇒ Möglichkeit der Schaffung und des Betriebs gemeinschaftlicher Einrichtungen für die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung? ⇒ Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Dienstkräften? Zeitweise oder gemeinsame Dienststelle? ⇒ Sollte im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung die Möglichkeit der Einräumung einzelner Mitwirkungsrechte und/oder –pflichten für die die Aufgabe übertragenden Kommunen eröffnet werden? ⇒ Weitere Gestaltungsmöglichkeiten?	8 x ja 9 x ja 5 x ja 1 x ja	1 x nein 1 x nein 2 x nein 2 x nein	
3	Der Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach derzeitiger Rechtslage nur zulässig, wenn der Wegfall von Verbandsmitgliedern dazu führt, dass nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied verbleibt, § 15a Abs. 1 GKG-LSA. Sollte die Möglichkeit einer Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft erweitert werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? ⇒ Beschlussquorum wie im Falle einer Auflösung, 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder (vgl. § 14 Abs. 1 GKG-LSA) oder 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und Zustimmung aller Verbandsmitglieder?	5 x ja 3 x ja	4 x nein	

B. Fortentwicklung der Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
1	Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung ⇒ Soll die Möglichkeit der Durchführung von Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung durch klarstellende Regelung im GKG-LSA eröffnet werden? z.B. für Einwohnerinnen und Einwohnern im Verbandsgebiet, natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben	9 x ja	5 x nein	
2	Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter fest; § 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GKG-LSA. Welcher Klarstellungsbedarf hat sich in der kommunalen Praxis ergeben?	2 x ja	7 x nein	
3	Ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer In besonderen Fällen kann von der hauptberuflichen Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers abgewichen und ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer vorgesehen werden. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden, § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 GKG-LSA. Angesichts der Besonderheiten für das Amt des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers wird erwogen, die Einzelheiten für			

	den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gesondert in § 12 GKG-LSA zu regeln. ⇒ Sollte die Amtszeit des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes gesetzlich an die Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter geknüpft sein oder sollte gesetzlich ermöglicht werden, dass die Verbandssatzung die näheren Einzelheiten zur Amtszeit regelt?	6 x ja	5 x nein	
--	---	--------	----------	--

C. Weitere Anregungen zur Änderung des GKG-LSA

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
		2 x ja		